OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-753194/11/KLi

Datum:
Linz, 29. Juli 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 11. April 2024 der A__, geb. tt.mm.jjjj, StA B__, vertreten durch C__, geb. tt.mm.jjjj, StA Österreich, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 3. April 2024, GZ: BA-4-00419866-01, betreffend Erteilung eines Aufenthaltstitels „Familienangehörige“ nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) 2005 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und die Aufenthaltsbewilligung „Familienangehörige von Österreicher“ gemäß § 47 Abs. 2 NAG für die Dauer von 12 (zwölf) Monaten erteilt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 3. April 2024 wurde der Antrag der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) vom 22. Juni 2023 auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Familienangehörige“ nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG 2005) abgewiesen.

Begründend führte die belangte Behörde aus, die Bf habe am 22. Juni zusammen mit ihren Kindern D__, geb. tt.mm.jjjj, StA B__, und E__, geb. tt.mm.jjjj, StA B__, bei der Österreichischen Botschaft Abuja einen Erstantrag auf Erteilung des Aufenthaltstitels „Familienangehörige“ gemäß § 47 NAG gestellt. Ihr Antrag sei elektronisch an die belangte Behörde über-mittelt worden, wo er am 23. Juni 2023 eingelangt sei. Mit Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme vom 30. Jänner 2024, nachweislich übernommen am 2. Februar 2024, sei der Bf mitgeteilt worden, dass aufgrund nicht ausreichender finanzieller Mittel beabsichtigt sei, ihren Antrag abzuweisen.

Am 6. Februar 2024 habe die Bf eine Fotografie der ersten Seite eines Verteilvertrages, der zwischen ihrem Ehemann und der Firma OÖ Medienlogistik abgeschlossen worden sei, vorgelegt. Außerdem habe ihr Ehemann angegeben, dass seine Einkünfte aus der selbständigen Tätigkeit etwa 350 Euro ausmachen würden. Nach Aufforderung der Behörde vom 6. Februar 2024 sei am 8. März 2024 eine Gutschriftsbestätigung für Februar 2024 nachgereicht worden. Am 15. März 2024 sei bei der Behörde eine Bestätigung der Sozialversicherung der Selbständigen vom 12. März 2024 eingelangt, laut welcher ihr Ehemann die Versicherungsgrenze voraussichtlich nicht überschreiten werde, da er in einer Versicherungserklärung angegeben habe, dass seine Einkünfte die im Gesetz festgelegte Versicherungsgrenze nicht überschreiten würden.

Die belangte Behörde stellte sodann fest, dass die Bf am tt.mm.jjjj geboren und Staatsangehörige von B__ sei. Sie lebe derzeit in B__. Sie sei strafrechtlich unbescholten. Die Bf sei verheiratet mit C__, geb. tt.mm.jjjj, StA Österreich.

Die Bf habe am 22. Juni 2023 den ggst. Erstantrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Familienangehörige“ gestellt. Ihr Ehemann verfüge nicht über ausreichende finanzielle Mittel, um ihren Lebensunterhalt in Österreich zu bestreiten. Sie verfüge über einen Rechtsanspruch auf eine ortsübliche Unterkunft und über Deutschkenntnisse auf Niveau A 1.

Ihre Identität gehe aus dem vorgelegten, als unbedenklich eingestuften Reisepass mit der Nr. aaa, Gültigkeit vom 11.10.2022 bis 10.10.2032, ausgestellt durch die Behörde „Passport Office“, hervor. Ihr derzeitiger Wohnsitz ergebe sich aus dem Antrag vom 22. Juni 2023. Ihre strafrechtliche Unbescholtenheit ergebe sich aus dem polizeilichen Führungszeugnis vom 29. Mai 2023.

Dass der Ehemann der Bf über keine ausreichenden finanziellen Mittel verfüge, gehe aus den vorgelegten Lohnzetteln, dem Mietvertrag, dem Kontoauszug, dem KSV-Auszug, den Nachweisen für Strom- und Heizkosten, den Dokumenten zum Nachweis der monatlichen Unterhaltspflichten sowie der Bestätigung der SVS vom 12. März 2024 hervor.

Dass die Bf über einen Rechtsanspruch auf eine ortsübliche Unterkunft verfüge, gehe aus dem Mietvertrag ihres Ehemannes hervor. Dass sie über Deutsch-kenntnisse auf Niveau A 1 verfüge, gehe aus dem Deutschzertifikat vom 28. Juli 2022 hervor.

In rechtlicher Hinsicht führte die belangte Behörde nach Wiedergabe der gesetzlichen Bestimmungen Nachfolgendes aus:

Gemäß § 11 Abs. 2 Z 4 NAG dürfe der Aufenthalt eines Fremden zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen. Gemäß § 11 Abs. 5 NAG führe der Aufenthalt eines Fremden zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft, wenn der Fremde Einkünfte habe, die eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen der Gebietskörperschaften ermöglichen und der Höhe nach den Richtsätzen des § 293 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) entsprechen würden. Der Richtsatz für ein Ehepaar betrage für 2024 gemäß § 293 ASVG 1.921,46 Euro und für jedes weitere Kind jeweils 187,93 Euro. Für die familiäre Situation der Bf (ein Ehepaar und zwei Kinder unter drei Jahren) entspreche dies einem monatlichen Richtsatz iHv insgesamt 2.297,32 Euro.

Der Ehemann der Bf sei verpflichtet, für den Lebensunterhalt der Bf aufzukommen. Im Zuge des Erstantrages seien Verdienstnachweise für die Monate Juli bis November 2023 der Firma „H__“ über ein monatliches Einkommen iHv 2.254,60 Euro vorgelegt worden. Der Ehemann habe eine Entgelt-vorschreibung der aktuellen Mietkosten lautend auf den seinen Namen nachgereicht, laut welcher er Kosten iHv 986,50 Euro monatlich, inklusive Heizkosten, zu tragen habe Aus einem Auszug des Kreditschutzverbandes 1870 des Ehemannes vom 25. Mai 2023 gehe ein Abstattungskredit iHv 15.000 Euro hervor. Der Ehemann habe nachgewiesen, dass zur Begleichung dieses Kredites eine monatliche Rate iHv 331 Euro anfalle. Laut nachgereichter Stromabrechnung habe der Ehemann monatliche Kosten iHv 111 Euro zu zahlen. Außerdem habe er monatlich für ein minderjähriges Kind einen Unterhalt iHv 386 Euro zu leisten.

Im Zuge der Stellungnahme habe der Ehemann eine Gutschriftsbestätigung für Februar 2024 über die selbständige Tätigkeit als Zeitungszusteller für die I__ vorgelegt. Dieser zufolge sei ihm eine Gutschrift iHv 500,45 Euro ausbezahlt worden Weiters sei am 15. März 2024 ein Schreiben der Sozialversicherung der Selbständigen vom 12. März 2024 nachgereicht worden, laut welchem der Ehemann in einer Versicherungserklärung angegeben habe, dass seine Einkünfte die jährliche Versicherungsgrenze voraussichtlich nicht überschreiten würden. Die Versicherungsgrenze im Jahr 2024 betrage 6.221,28 Euro, was einer monatlichen Versicherungsgrenze von 518,44 Euro entspreche. Der Ehemann habe angegeben, dass er einen monatlichen Verdienst iHv 350 Euro aus der Zustellung für die Firma „I__“ beziehen würde. Tatsächlich habe er im Februar Einnahmen iHv 500,45 Euro erzielt. Da der Ehemann bei der SVS eine Erklärung abgegeben habe, dass seine Einkünfte voraussichtlich die Versicherungsgrenze nicht überschreiten würden, gehe die Behörde davon aus, dass monatlich maximal 518,44 Euro an Einnahmen erzielt würden.

Nach Berechnung der Behörde ergebe sich nach Gegenüberstellung des monatlichen Einkommens des Ehemannes iHv 2.254,60 Euro aus der unselbständigen Tätigkeit und 518,44 Euro aus der selbständigen Tätigkeit sowie den monatlichen Aufwendungen für Miete, Strom, Heizung, Kreditbegleichung und Unterhaltszahlung ein monatlicher Minusbetrag iHv 603,29 Euro. Somit gelte der Nachweis über den gesicherten Lebensunterhalt als nicht erbracht und die Bf erfülle das gesetzliche Erfordernis eines ausreichenden Lebensunterhalts nach § 11 Abs.2 Z 4 iVm Abs. 5 NAG nicht.

I.2. Dagegen richtet sich die Beschwerde vom 11. April 2024 mit der die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung beantragt wird.

Zusammengefasst bringt die Bf vor, es sei unrichtig, dass ihr Antrag vom 22. Juni 2023 auf Erteilung eines Aufenthaltstitels als Familienangehörige abzuweisen gewesen sei. Richtig sei vielmehr, dass sie bei der belangten Behörde viele anspruchsbegründende Unterlagen vorgelegt habe, die es gerechtfertigt hätten, ihr und ihren Kindern den beantragten Aufenthaltstitel zu erteilen. Innerhalb offener 4-wöchiger Frist erhebe sie daher Beschwerde.

Der Bf und den gemeinsamen Kindern stehe ein Aufenthaltsrecht im Sinne des Art. 8 EMRK zu. Ihr Ehemann habe ein ausreichendes Einkommen und Ersparnisse. Weitergehendes Vorbringen behalte sie sich ausdrücklich vor, sobald die Verhandlung vor Gericht anberaumt worden sei.

Aus den vorgelegten Lohnzetteln, dem Mietvertrag samt Nachweisen für Strom und Heizkosten ergebe sich, dass der Ehemann aus selbständiger Tätigkeit zumindest 518 Euro erziele und er ein Einkommen als Arbeitnehmer inklusive Sonderzahlungen über 2.626 Euro erziele. Ab April 2024 werde er das selbständige

Einkommen als Zusteller mehr als verdoppeln können. Eine Unterhaltspflicht für F__, geb. tt.mm.jjjj, bestehe zwar, allerdings erfolge eine Gegenverrechnung mit der Kindesmutter insoweit, als diese 412 Euro für den Sohn K__, 18 Jahre alt, und wohnhaft beim Kindesvater zu bezahlen habe. Die Stromkosten hätten sich reduziert, da der Anbieter gewechselt worden sei.

Die belangte Behörde habe offen gelassen, aus welchen Gründen die Kinder, bald vier Jahre alt, nicht die beantragte Bewilligung erhalten hätten. Die Bf und ihr Ehemann seien seit 30. September 2022 verheiratet, gemäß § 47 NAG wären die beantragten Aufenthaltsbewilligungen zu erteilen gewesen. Es werde der Antrag auf Aufhebung des angefochtenen Bescheides und Erteilung des beantragten Aufenthaltstitels gestellt.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 6. Mai 2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beraumte für 1. Juli 2024 eine öffentliche mündliche Verhandlung an, zu der die Bf sowie ihr Ehemann als rechtsfreundlicher Vertreter und auch als Zeuge und die belangte Behörde geladen wurden. In der Verhandlung wurde die Sach- und Rechtlage mit dem Ehemann der Bf und mit der belangten Behörde umfassend erörtert.

I.5. Der Bf wurde außerdem aufgetragen bis zum 10. Juni 2024 weitere Beweismittel in Form von (1.) vollständigen Lohnzetteln ihres Ehemannes für das Jahr 2024, (2.) vollständigen Einkommensnachweisen ihres Ehemannes für das Jahr 2024 als selbständiger Zusteller (Erhöhung ab April 2024?) und (3.) Nachweisen für die Wohnungskosten, Miete und insbesondere aktuelle Stromkosten vorzulegen. Innerhalb dieser Frist wurden keine Nachweise vorgelegt.

Der Ehemann der Bf sicherte in der Verhandlung vor dem erkennenden Gericht zu, entsprechende Nachweise nachzureichen. Mit Eingaben vom 1. Juli 2024 und vom 9. Juli 2024 legte der Ehemann weitere Einkommensnachweise für seine selbständige Tätigkeit vor.

I.6. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich übermittelte die ergänzenden Beweismittel an die belangte Behörde und gewährte dieser Parteiengehör. Mit Eingabe vom 22. Juli 2024 brachte die belangte Behörde vor, dass dann, wenn die beiden Einkommen des Ehemannes aus unselbständiger und selbständiger Beschäftigung unverändert seien, nach den Berechnungen der belangten Behörde nun ausreichende finanzielle Mittel vorhanden seien.

II. Nachfolgender S A C H V E R H A L T steht fest:

II.1. Die Bf ist am tt.mm.jjjj geboren und Staatsangehörige von B__. Sie lebt dort mit ihren beiden minderjährigen Kindern (Zwillinge), D__, geb. tt.mm.jjjj, StA B__ und E__, geb. tt.mm.jjjj, StA B__.

Die Bf ist mit C__ (im Folgenden: Ehemann), geboren am tt.mm.jjjj, verheiratet. Der Ehemann ist Staatsangehöriger von Österreich.

Die Ehe wurde am 30. September 2022 vor dem Standesamt in L__ / B__ geschlossen. Die Rechtmäßigkeit der Heiratsurkunde wurde notariell bestätigt. Auch für die belangte Behörde ist die rechtskonforme Ehe unstrittig.

II.2. Der Ehemann lebt schon lange in Österreich und spricht gut deutsch. Entsprechend dem Staatsbürgerschaftsnachweis der Landeshauptstadt M__ vom 25. April 2012 besitzt der Ehemann die österreichische Staatsbürgerschaft.

Der Bf wohnt in M__, N-Weg. Er arbeitet als unselbständiger Dienstnehmer bei der H__ und als selbständiger Zusteller für die I__.

II.3. Die Bf lebt in B__ und ist (derzeit) alleinerziehende Mutter der beiden gemeinsamen Kinder (Zwillinge).

In B__ gibt es keine Österreichische Botschaft. Staatsbürger aus B__, die einen Antrag nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsrecht stellen wollen, müssen diesen bei der Österreichischen Botschaft in O__ einbringen. Dementsprechend haben auch die Bf und ihre Kinder ihre Anträge gemäß § 47 NAG bei der Österreichischen Botschaft in O__ eingebracht.

II.4. Der Ehemann steht in einem aufrechten Vollzeitarbeitsverhältnis bei der H__, mit einem derzeitigen Bruttomonatsgehalt von durch-schnittlich 3.129,81 Euro. Entsprechend den vorgelegten Lohn-/Gehalts-abrechnungen, die auch für die belangte Behörde unstrittig sind, verfügt der Ehemann über ein monatliches Einkommen aus der unselbständigen Tätigkeit in Höhe von durchschnittlich netto 2.630,37 Euro.

Zusätzlich arbeitet der Ehemann auch noch als selbständiger Zusteller für die I__, wo er seine Aufträge erhöhen konnte. Anders als im Zeitpunkt der Bescheiderlassung verfügt der Ehemann nun über ein auch für die belangte Behörde unstrittiges Einkommen aus der selbständigen Tätigkeit in Höhe von 1.778,50 Euro.

Das Haushaltseinkommen beträgt daher durchschnittlich 4.408,87 Euro (2.630,37 + 1.778,50).

Der Ehemann hat einen offenen Kredit bei der P__, für den er monatlich 331 Euro bezahlt.

Der Ehemann war bereits einmal verheiratet; diese Ehe wurde mit Beschluss über die Scheidung im Einvernehmen des Bezirksgerichtes Linz vom 7. Oktober 2021, GZ: 7 FAM 28/21a, rechtskräftig geschieden. Der Ehe entstammen keine Kinder, wechselseitige Unterhaltsansprüche bestehen nicht. Außerdem hat der Ehemann aus einer weiteren vorgegangenen, unehelichen, Beziehung zwei Kinder: F__ lebt bei der Kindesmutter; K__ lebt beim Kindesvater (= Ehemann der Bf). Der vom Bf zu bezahlende Unterhalt beträgt monatlich 386 Euro; umgekehrt erhält er von der Kindesmutter Unterhalt von 412 Euro. Die beiden Unterhaltsansprüche werden gegeneinander aufgehoben, sodass dies-bezüglich keine Verbindlichkeiten bestehen.

II.5. Aufgrund des unselbständigen Arbeitsverhältnisses des Ehemannes besteht eine aufrechte gesetzliche Krankenversicherung und wäre die Bf bei ihrem Ehemann mitversichert. Der Vollständigkeit halber gilt dies auch für die beiden gemeinsamen Kinder.

II.6. Der Ehemann ist seit 27. Oktober 2009 Mieter einer Wohnung der „W W G mbH“, in M__, N-Weg. Diese Wohnung hat eine Nutzfläche vom 80,43 m^2. Sie verfügt über Küche, Bad/WC und drei Zimmer mit Zubehör.

Entsprechend der monatlichen Vorschreibung betragen die monatlichen Kosten 986,50 Euro inkl. Heizung. Die Stromkosten betrugen im Zeitpunkt der Bescheiderlassung monatlich 111 Euro.

Nach den Angaben des Ehemannes vor dem erkennenden Gericht hat der den Stromanbieter gewechselt und betragen die Stromkosten nun monatlich 70 Euro, wofür der Ehemann aber keine Nachweise vorgelegt hat.

Insgesamt geht das erkennende Gericht daher von Wohnungskosten von monatlich 1.097,50 Euro (986,50 + 111) aus.

Die Bf (bzw. die beiden gemeinsamen Kinder) werden für den Fall der Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung beim Ehemann (bzw. Vater) wohnen. Die Wohnung verfügt mit 80,43 m^2 über ein ortsübliches Ausmaß.

II.7. Die Bf ist strafrechtlich unbescholten.

II.8. Entsprechend einer Bestätigung des Goethe-Institutes verfügt die Bf unstrittig über ausreichende Deutschkenntnisse auf dem Niveau A 1.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Die persönlichen Daten der Bf ergeben sich aus dem Akteninhalt; insbesondere aus dem Reisepass der Bf, der vorgelegten Geburtsurkunde der Bf, sowie aus der vorgelegten Heiratsurkunde samt notarieller Beglaubigung.

Die Eheschließung zwischen der Bf und ihrem Ehemann ergibt sich aus der vorgelegten Heiratsurkunde vom 30. September 2022 samt notarieller Beglaubigung und ist unstrittig.

III.2. Die persönlichen Daten des Ehemannes ergeben sich aus dem Akteninhalt, aus dem Staatsbürgerschaftsnachweis vom 25. April 2012 und sind ebenfalls unstrittig.

III.3. Die Lebensumstände der Bf und der beiden gemeinsamen Kinder in B__ ergeben sich ebenfalls unstrittig aus dem Akteninhalt.

III.4. Die Einkommensverhältnisse des Ehemannes ergeben sich aus den Lohn-/Gehaltsabrechnungen des Ehemannes und dem AJ-WEB-Auskunftsverfahren der belangten Behörde wonach der Ehemann unstrittig in einem aufrechten Vollzeitarbeitsverhältnis steht und das oben genannte Einkommen von durchschnittlich netto 2.630,37 Euro erhält.

Das zusätzliche und nunmehr deutlich höhere Einkommen des Ehemannes aus seiner selbständigen Tätigkeit ergibt sich aus den von ihm im Beschwerdeverfahren vorgelegten Gutschriften der I__. Auch die belangte Behörde legte im Wege des Parteiengehörs einen durchschnittlichen monatlichen Betrag von 1.778,50 zugrunde.

Der offene Kredit und die Kreditverbindlichkeiten von monatlich 331 Euro ergeben sich aus der Aussage des Ehemannes vor dem erkennenden Gericht sowie aus dem „KSV1870 – Infopass für Behörden“.

Die Feststellungen zu den vormaligen Familienverhältnissen des Ehemannes ergeben sich aus den im Akt der belangten Behörde befindlichen Dokumenten (Beschluss über die Scheidung im Einvernehmen, Kindesunterhalt) sowie aus der Aussage des Ehemannes vor dem erkennenden Gericht.

III.5. Das Bestehen einer ausreichenden gesetzlichen Krankenversicherung ergibt sich zwanglos aus dem festgestellten Sachverhalt und den diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen und ist gleichfalls unstrittig.

III.6. Das Vorhandensein einer ortsüblichen Unterkunft ergibt sich aus dem vorgelegten Mietvertrag zwischen dem Ehemann und der „W W Gesellschaft mbH“, über eine Wohnung in M__, N-Weg mit einer Nutzfläche von 80,43 m^2.

Die Wohnungs- und Betriebskosten sowie die Kosten für Strom, etc. ergeben sich aus den entsprechenden Vorschreibungen.

III.7. Die Vorstrafenfreiheit der Bf ist unstrittig.

III.8. Die ausreichenden Deutschkenntnisse der Bf ergeben sich unstrittig aus einer Bestätigung des G-Institutes.

IV. Rechtslage:

IV.1. Das Bundesgesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt in Österreich (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG), BGBl. I Nr. 100/2005 idF BGBl. I Nr. 67/2024, lautet auszugsweise:

„Begriffsbestimmungen
§ 2. (1) Im Sinne dieses Bundesgesetzes ist
[…]
6. Drittstaatsangehöriger: ein Fremder, der nicht EWR-Bürger oder Schweizer Bürger ist;
[…]
9. Familienangehöriger: wer Ehegatte oder minderjähriges lediges Kind, einschließlich Adoptiv- oder Stiefkind, ist (Kernfamilie); dies gilt weiters auch für eingetragene Partner; Ehegatten und eingetragene Partner müssen das 21. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits vollendet haben; lebt im Fall einer Mehrfachehe bereits ein Ehegatte gemeinsam mit dem Zusammenführenden im Bundesgebiet, so sind die weiteren Ehegatten keine anspruchsberechtigten Familienangehörigen zur Erlangung eines Aufenthaltstitels;
10. Zusammenführender: ein Drittstaatsangehöriger, der sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält oder von dem ein Recht im Sinne dieses Bundesgesetzes abgeleitet wird;
[…]

Allgemeine Voraussetzungen für einen Aufenthaltstitel
§ 11. (1) Aufenthaltstitel dürfen einem Fremden nicht erteilt werden, wenn
1. gegen ihn ein aufrechtes Einreiseverbot gemäß § 53 FPG oder ein aufrechtes Aufenthaltsverbot gemäß § 67 FPG besteht;
2. gegen ihn eine Rückführungsentscheidung eines anderen EWR-Staates oder der Schweiz besteht;
3. gegen ihn eine durchsetzbare Rückkehrentscheidung erlassen wurde und seit seiner Ausreise nicht bereits achtzehn Monate vergangen sind, sofern er nicht einen Antrag gemäß § 21 Abs. 1 eingebracht hat, nachdem er seiner Ausreiseverpflichtung freiwillig nachgekommen ist;
4. eine Aufenthaltsehe, Aufenthaltspartnerschaft oder Aufenthaltsadoption (§ 30 Abs. 1 oder 2) vorliegt;
5. eine Überschreitung der Dauer des erlaubten visumfreien oder visumpflichtigen Aufenthalts im Zusammenhang mit § 21 Abs. 6 vorliegt oder

6. er in den letzten zwölf Monaten wegen Umgehung der Grenzkontrolle oder nicht rechtmäßiger Einreise in das Bundesgebiet rechtskräftig bestraft wurde.

(2) Aufenthaltstitel dürfen einem Fremden nur erteilt werden, wenn

1. der Aufenthalt des Fremden nicht öffentlichen Interessen widerstreitet;
2. der Fremde einen Rechtsanspruch auf eine Unterkunft nachweist, die für eine vergleichbar große Familie als ortsüblich angesehen wird;
3. der Fremde über einen alle Risken abdeckenden Krankenversicherungsschutz verfügt und diese Versicherung in Österreich auch leistungspflichtig ist;
4. der Aufenthalt des Fremden zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen könnte;
5. durch die Erteilung eines Aufenthaltstitels die Beziehungen der Republik Österreich zu einem anderen Staat oder einem anderen Völkerrechtssubjekt nicht wesentlich beeinträchtigt werden;
6. der Fremde im Fall eines Verlängerungsantrages (§ 24) das Modul 1 der Integrationsvereinbarung gemäß § 9 Integrationsgesetz (IntG), BGBl. I Nr. 68/2017, rechtzeitig erfüllt hat, und
7. in den Fällen der §§ 58 und 58a seit der Ausreise in einen Drittstaat gemäß § 58 Abs. 5 mehr als vier Monate vergangen sind.

(3) Ein Aufenthaltstitel kann trotz Vorliegens eines Erteilungshindernisses gemäß Abs. 1 Z 3, 5 oder 6 sowie trotz Ermangelung einer Voraussetzung gemäß Abs. 2 Z 1 bis 7 erteilt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention – EMRK), BGBl. Nr. 210/1958, geboten ist. Bei der Beurteilung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Art und Dauer des bisherigen Aufenthalts und die Frage, ob der bisherige Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen rechtswidrig war;
2. das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens;
3. die Schutzwürdigkeit des Privatlebens;
4. der Grad der Integration;
5. die Bindungen zum Heimatstaat des Drittstaatsangehörigen;
6. die strafgerichtliche Unbescholtenheit;
7. Verstöße gegen die öffentliche Ordnung, insbesondere im Bereich des Asyl-, Fremdenpolizei- und Einwanderungsrechts;
8. die Frage, ob das Privat- und Familienleben des Drittstaatsangehörigen in einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren;
9. die Frage, ob die Dauer des bisherigen Aufenthaltes des Fremden in den Behörden zurechenbaren überlangen Verzögerungen begründet ist.

(4) Der Aufenthalt eines Fremden widerstreitet dem öffentlichen Interesse (Abs. 2 Z 1), wenn

1. sein Aufenthalt die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährden würde oder
2. der Fremde ein Naheverhältnis zu einer extremistischen oder terroristischen Gruppierung hat und im Hinblick auf deren bestehende Strukturen oder auf zu gewärtigende Entwicklungen in deren Umfeld extremistische oder terroristische Aktivitäten derselben nicht ausgeschlossen werden können, oder auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass er durch Verbreitung in Wort, Bild oder Schrift andere Personen oder Organisationen von seiner gegen die Wertvorstellungen eines europäischen

demokratischen Staates und seiner Gesellschaft gerichteten Einstellung zu überzeugen versucht oder versucht hat oder auf andere Weise eine Person oder Organisation unterstützt, die die Verbreitung solchen Gedankengutes fördert oder gutheißt.
(5) Der Aufenthalt eines Fremden führt zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft (Abs. 2 Z 4), wenn der Fremde feste und regelmäßige eigene Einkünfte hat, die ihm eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen der Gebietskörperschaften ermöglichen und der Höhe nach den Richtsätzen des § 293 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, entsprechen. Feste und regelmäßige eigene Einkünfte werden durch regelmäßige Aufwendungen geschmälert, insbesondere durch Mietbelastungen, Kreditbelastungen, Pfändungen und Unterhaltszahlungen an Dritte nicht im gemeinsamen Haushalt lebende Personen. Dabei bleibt einmalig ein Betrag bis zu der in § 292 Abs. 3 zweiter Satz ASVG festgelegten Höhe unberücksichtigt und führt zu keiner Erhöhung der notwendigen Einkünfte im Sinne des ersten Satzes. Bei Nachweis der Unterhaltsmittel durch Unterhaltsansprüche (§ 2 Abs. 4 Z 3) oder durch eine Haftungserklärung (§ 2 Abs. 1 Z 15) ist zur Berechnung der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten nur der das pfändungsfreie Existenzminimum gemäß § 291a der Exekutionsordnung (EO), RGBl. Nr. 79/1896, übersteigende Einkommensteil zu berücksichtigen. In Verfahren bei Erstanträgen sind soziale Leistungen nicht zu berücksichtigen, auf die ein Anspruch erst durch Erteilung des Aufenthaltstitels entstehen würde, insbesondere Sozialhilfeleistungen oder die Ausgleichszulage.
[…]

Verfahren bei Erstanträgen

§ 21. (1) Erstanträge sind vor der Einreise in das Bundesgebiet bei der örtlich zuständigen Berufsvertretungsbehörde im Ausland einzubringen. Die Entscheidung ist im Ausland abzuwarten.
[…]
(6) Eine Inlandsantragstellung nach Abs. 2 Z 1, Z 4 bis 9, Abs. 3 und 5 schafft kein über den erlaubten visumfreien oder visumpflichtigen Aufenthalt hinausgehendes Bleiberecht. Ebenso steht sie der Erlassung und Durchführung von Maßnahmen nach dem FPG nicht entgegen und kann daher in Verfahren nach dem FPG keine aufschiebende Wirkung entfalten.
[…]

Nachweis von Deutschkenntnissen

§ 21a. (1) Drittstaatsangehörige haben mit der Stellung eines Erstantrages auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 8 Abs. 1 Z 2, 4, 5, 6, 8, 9 oder 10 Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen. Dieser Nachweis hat mittels eines allgemein anerkannten Sprachdiploms einer durch Verordnung gemäß Abs. 6 oder 7 bestimmten Einrichtung zu erfolgen, in welchem diese schriftlich bestätigt, dass der Drittstaatsangehörige über Kenntnisse der deutschen Sprache zumindest zur elementaren Sprachverwendung auf einfachstem Niveau verfügt. Das Sprachdiplom darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als ein Jahr sein.
(2) Abs. 1 gilt auch für Drittstaatsangehörige, die einen Antrag auf erstmalige Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 8 Abs. 1 Z 2, 4, 5, 6, 8, 9 oder 10 im Zuge eines Verfahrens gemäß § 24 Abs. 4 oder § 26 stellen.
(3) Der Nachweis gilt überdies als erbracht, wenn

1. die Voraussetzungen zur Erfüllung des Moduls 1 oder 2 der Integrationsvereinbarung (§§ 9 und 10 IntG) vorliegen oder
2. der Drittstaatsangehörige die Erteilung eines Aufenthaltstitels „Niederlassungsbewilligung – Künstler“ gemäß § 43a für die Ausübung einer künstlerischen Tätigkeit in einer der unter § 2 Abs. 1 Z 1 bis 3 Kunstförderungsgesetz, BGBl. I Nr. 146/1988, genannten Kunstsparte anstrebt; bei Zweifeln über das Vorliegen einer solchen Tätigkeit ist eine diesbezügliche Stellungnahme des zuständigen Bundesministers einzuholen.

(4) Abs. 1 gilt nicht für Drittstaatsangehörige,

1. die zum Zeitpunkt der Antragstellung unmündig sind,
2. denen auf Grund ihres physischen oder psychischen Gesundheitszustandes die Erbringung des Nachweises nicht zugemutet werden kann; dies hat der Drittstaatsangehörige durch ein amtsärztliches Gutachten oder ein Gutachten eines Vertrauensarztes einer österreichischen Berufsvertretungsbehörde nachzuweisen; steht kein oder kein geeigneter Vertrauensarzt zur Verfügung, hat der Drittstaatsangehörige diesen Nachweis durch ein Gutachten eines sonstigen von der österreichischen Berufsvertretungsbehörde bestimmten Arztes oder einer von dieser bestimmten medizinischen Einrichtung zu erbringen,
3. die Familienangehörige von Inhabern eines Aufenthaltstitels gemäß §§ 41 Abs. 1, 42, 43c oder 45 Abs. 1, letztere sofern der Zusammenführende ursprünglich einen Aufenthaltstitel gemäß §§ 41 Abs. 1, 42 oder 43c innehatte, sind,
4. die Familienangehörige von Asylberechtigten sind und einen Aufenthaltstitel „Rot–Weiß–Rot – Karte plus“ gemäß § 46 Abs. 1 Z 2 lit. c beantragen oder
5. die gemäß § 9 Abs. 5 Z 3 IntG auf die Stellung eines weiteren Verlängerungsantrages nach dem ersten Verlängerungsantrag unwiderruflich verzichten.

(5) Die Behörde kann auf begründeten Antrag eines Drittstaatsangehörigen von einem Nachweis nach Abs. 1 absehen:

1. im Fall eines unbegleiteten Minderjährigen (§ 2 Abs. 1 Z 17) zur Wahrung des Kindeswohls, oder
2. zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK (§ 11 Abs. 3).

Die Stellung eines solchen Antrages ist nur bis zur Erlassung des Bescheides zulässig. Über diesen Umstand ist der Drittstaatsangehörige zu belehren; § 13 Abs. 3 AVG gilt.

(5a) Beabsichtigt die Behörde den Antrag nach Abs. 5 zurück- oder abzuweisen, so hat die Behörde darüber im verfahrensabschließenden Bescheid abzusprechen.

(6) Durch Verordnung des Bundesministers für Inneres sind jene Einrichtungen zu bestimmen, deren Sprachdiplome als Nachweis gemäß Abs. 1 gelten.

(7) Der Bundesminister für Europa, Integration und Äußeres kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres für den örtlichen Wirkungsbereich einer österreichischen Berufsvertretungsbehörde im Ausland durch Verordnung auch andere als in der Verordnung gemäß Abs. 6 genannte Einrichtungen bestimmen, deren Sprachdiplome als Nachweis gemäß Abs. 1 gelten, wenn diese Einrichtungen mit den in der Verordnung gemäß Abs. 6 genannten Einrichtungen vergleichbare Standards einhalten. Solche Verordnungen sind durch Anschlag an der Amtstafel der jeweiligen Berufsvertretungsbehörde kundzumachen und gelten für den Zeitraum eines Jahres ab Kundmachung.

Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ und „Niederlassungsbewilligung – Angehöriger

§ 47. (1) Zusammenführende im Sinne der Abs. 2 bis 4 sind Österreicher oder EWR-Bürger oder Schweizer Bürger, die in Österreich dauernd wohnhaft sind und nicht ihr unionsrechtliches oder das ihnen auf Grund des Freizügigkeitsabkommens EG-Schweiz zukommende Aufenthaltsrecht von mehr als drei Monaten in Anspruch genommen haben.

(2) Drittstaatsangehörigen, die Familienangehörige von Zusammenführenden sind, ist ein Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ zu erteilen, wenn sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen.

(3) Angehörigen von Zusammenführenden kann auf Antrag eine „Niederlassungsbewilligung – Angehöriger“ erteilt werden, wenn sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen und

1. Verwandte des Zusammenführenden, seines Ehegatten oder eingetragenen Partners in gerader aufsteigender Linie sind, sofern ihnen von diesen tatsächlich Unterhalt geleistet wird,
2. Lebenspartner sind, die das Bestehen einer dauerhaften Beziehung im Herkunftsstaat nachweisen und ihnen tatsächlich Unterhalt geleistet wird oder
3. sonstige Angehörige des Zusammenführenden sind,
   a) die vom Zusammenführenden bereits im Herkunftsstaat Unterhalt bezogen haben,
   b) die mit dem Zusammenführenden bereits im Herkunftsstaat in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben oder
   c) bei denen schwerwiegende gesundheitliche Gründe die persönliche Pflege durch den Zusammenführenden zwingend erforderlich machen.

Unbeschadet eigener Unterhaltsmittel hat der Zusammenführende jedenfalls auch eine Haftungserklärung abzugeben.

(4) Angehörigen von Zusammenführenden, die eine „Niederlassungsbewilligung – Angehöriger“ besitzen (Abs. 3), kann ein Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ erteilt werden, wenn

1. sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen,
2. ein Quotenplatz vorhanden ist und
3. eine schriftliche Mitteilung der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice gemäß § 20e Abs. 1 Z 1 AuslBG vorliegt.

(5) In den Fällen des Abs. 4 ist von der Einholung einer schriftlichen Mitteilung der regionalen Geschäftsstelle oder eines Gutachtens der Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice abzusehen, wenn der Antrag

1. wegen eines Formmangels oder Fehlens einer Voraussetzung gemäß §§ 19 bis 24 zurück- oder abzuweisen ist,
2. wegen des Mangels an einem Quotenplatz zurückzuweisen ist, oder
3. wegen zwingender Erteilungshindernisse gemäß § 11 Abs. 1 abzuweisen ist.

Erwächst die negative Entscheidung der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice über die Zulassung im Fall des § 20e Abs. 1 Z 1 AuslBG in Rechtskraft, ist das Verfahren ohne Weiteres einzustellen.“

IV.2. Das Bundesgesetz vom 9. September 1955 über die Allgemeine Sozialversicherung (Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG), BGBl. 189/1955 idF BGBl. 18/1956 (DFB) idF BGBl. I Nr. 65/2024, lautet auszugsweise:

„Festsetzung des Anpassungsfaktors

§ 108f. (1) Der Bundesminister für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz hat für jedes Kalenderjahr den Anpassungsfaktor unter Bedachtnahme auf den Richtwert festzusetzen.

(2) Der Richtwert ist so festzusetzen, dass die Erhöhung der Pensionen auf Grund der Anpassung mit dem Richtwert der Erhöhung der Verbraucherpreise nach Abs. 3 entspricht. Er ist auf drei Dezimalstellen zu runden.

(3) Die Erhöhung der Verbraucherpreise ist auf Grund der durchschnittlichen Erhöhung in zwölf Kalendermonaten bis zum Juli des Jahres, das dem Anpassungsjahr vorangeht, zu ermitteln, wobei der Verbraucherpreisindex 2000 oder ein an seine Stelle tretender Index heranzuziehen ist. Dazu ist das arithmetische Mittel der für den Berechnungszeitraum von der S__ veröffentlichten Jahresinflationsraten zu bilden.

Voraussetzungen für den Anspruch auf Ausgleichszulage

§ 292. (1) [...]

(3) Nettoeinkommen im Sinne der Abs. 1 und 2 ist, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, die Summe sämtlicher Einkünfte in Geld oder Geldeswert nach Ausgleich mit Verlusten und vermindert um die gesetzlich geregelten Abzüge. Für die Bewertung der Sachbezüge gilt, soweit nicht Abs. 8 anzuwenden ist, die Bewertung für Zwecke der Lohnsteuer mit der Maßgabe, daß als Wert der vollen freien Station der Betrag von 216,78 € (Anm. 1) heranzuziehen ist; an die Stelle dieses Betrages tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1994, der unter Bedachtnahme auf § 108 Abs. 6 mit dem Anpassungsfaktor (§ 108f) vervielfachte Betrag. Im Falle des Bezuges einer Hinterbliebenenpension (§ 257) vermindert sich dieser Betrag, wenn für die Ermittlung der Ausgleichszulage zur Pension des verstorbenen Ehegatten/der verstorbenen Ehegattin oder des verstorbenen eingetragenen Partners/der verstorbenen eingetragenen Partnerin (Elternteiles) Abs. 8 anzuwenden war oder anzuwenden gewesen wäre und der (die) Hinterbliebene nicht Eigentümer (Miteigentümer) des land(forst)wirtschaftlichen Betriebes war, für Einheitswerte unter 4.400 € im Verhältnis des maßgeblichen Einheitswertes zu dem genannten Einheitswert, gerundet auf Cent; Entsprechendes gilt auch bei der Bewertung von sonstigen Sachbezügen.

[...]

(Anm. 1: gemäß BGBl. II Nr. 590/2021 für 2022: 309,93 €
gemäß BGBl. II Nr. 459/2022 für 2023: 327,91 €
gemäß BGBl. II Nr. 407/2023 für 2024: 359,72 €

[...]

Richtsätze

§ 293. (1) Der Richtsatz beträgt unbeschadet des Abs. 2

a) für Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung,
   aa) wenn sie mit dem Ehegatten/der Ehegattin oder dem/der eingetragenen Partner/in im gemeinsamen Haushalt leben 1 751,56 €,
   bb) wenn die Voraussetzungen nach sublit. aa nicht zutreffen 1 110,26 €,
b) für Pensionsberechtigte auf Witwen/Witwerpension oder Pension nach § 259 1 110,26 €,
c) für Pensionsberechtigte auf Waisenpension:
   aa) bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres 408,36 €,
   falls beide Elternteile verstorben sind 613,16 €,

bb) nach Vollendung des 24. Lebensjahres 725,67 €,
falls beide Elternteile verstorben sind 1 110,26 €.

Der Richtsatz nach lit. a erhöht sich um 171,31 € für jedes Kind (§ 252), dessen Nettoeinkommen den Richtsatz für einfach verwaiste Kinder bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres nicht erreicht.

(2) An die Stelle der Richtsätze und der Richtsatzerhöhung gemäß Abs. 1 treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 2024, die unter Bedachtnahme auf § 108 Abs. 6 mit dem Anpassungsfaktor (§ 108f) vervielfachten Beträge.

(3) Hat eine Person Anspruch auf mehrere Pensionen aus einer Pensionsversicherung nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz, so ist der höchste der in Betracht kommenden Richtsätze anzuwenden. In diesem Fall gebührt die Ausgleichszulage zu der Pension, zu der vor Anfall der weiteren Pension Anspruch auf Ausgleichszulage bestanden hat, sonst zur höheren Pension.

(4) Haben beide Ehegatten oder eingetragenen PartnerInnen Anspruch auf eine Pension aus einer Pensionsversicherung nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz und leben sie im gemeinsamen Haushalt, so besteht der Anspruch auf Ausgleichszulage bei der *Pension, bei der er früher entstanden ist.*

(5) Aufgehoben.

(_____

Anm. 1: gemäß BGBl. II Nr. 407/2023 für 2024: 1 921,46 €
Anm. 2: für 2024: 1 217,96 €
Anm. 3: für 2024: 447,97 €
Anm. 4: für 2024: 672,64 €
Anm. 5: für 2024: 796,06 €
Anm. 6: für 2024: 187,93 €)“

IV.3. Die Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der der Anpassungsfaktor für das Jahr 2024 festgesetzt wird (im Folgenden: AnpassungsVO), BGBl. II Nr. 309/2023, lautet:

„Auf Grund des § 108 Abs. 5 in Verbindung mit § 108f des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 110/2023, wird mit Zustimmung der Bundesregierung verordnet: Unter Bedachtnahme auf den Richtwert nach § 108f Abs. 2 und 3 ASVG wird der Anpassungsfaktor für das Jahr 2024 mit 1,097 festgesetzt.“

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Gemäß § 47 Abs. 1 NAG sind Zusammenführende im Sinne der Abs. 2 bis 4 Österreicher oder EWR-Bürger oder Schweizer Bürger, die in Österreich dauernd wohnhaft sind und nicht ihr unionsrechtliches oder das ihnen auf Grund des Freizügigkeitsabkommens EG-Schweiz zukommende Aufenthaltsrecht von mehr als drei Monaten in Anspruch genommen haben. Gemäß § 47 Abs. 2 NAG ist Drittstaatsangehörigen, die Familienangehörige von Zusammenführenden sind, ein Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ zu erteilen, wenn sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen.

V.2. Der Ehemann der Bf ist österreichischer Staatsbürger, die Bf ist Staatsangehörige von B__. Der Ehemann gilt damit als „Zusammenführender“, iSd § 47 Abs. 1 NAG, da er seit 25. April 2012 die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt und in M__, N-Weg dauerhaft eine Wohnung bezogen hat.

Die Bf hat die Staatsbürgerschaft von B__ und gilt damit als Drittstaatsangehörige iSd § 2 Abs. 1 Z 9 NAG. [Selbiges gilt für die beiden gemeinsamen Kinder.]

§ 47 Abs. 2 NAG knüpft die Erteilung des Aufenthaltstitels „Familienangehöriger“ an das Vorliegen der Voraussetzungen des ersten Teils des NAG an. Wesentlich sind diesbezüglich insbesondere die allgemeinen Voraussetzungen des § 11 NAG.

V.3. Die Bf und ihr Ehemann sind verheiratetet. Sie sind insofern Familienangehörige gemäß § 2 Abs. 1 Z 9 NAG. Die Eheschließung stützt sich auf die vorgelegte, notariell beglaubigte, Heiratsurkunde.

V.4. § 11 NAG regelt die allgemeinen Voraussetzungen für einen Aufenthaltstitel und ist eine zentrale Bestimmung für die Voraussetzungen für dessen Erteilung. Diese Voraussetzungen des Abs. 1 und Abs. 2 müssen für die Ersterteilung eines Aufenthaltstitels erfüllt werden. Wenn es aufgrund von Art. 8 EMRK geboten ist, kann trotz Nichterfüllung von bestimmten, genau bezeichneten Voraussetzungen ein Aufenthaltstitel dennoch erteilt werden. [Peyrl/Czech in Abermann/Czech/Kind/Peyrl, NAG^2, § 11 Rz 1].

V.5. Gemäß § 11 Abs. 1 NAG dürfen einem Fremden Aufenthaltstitel nicht erteilt werden, wenn (1.) gegen ihn ein aufrechtes Einreiseverbot gemäß § 53 FPG oder ein aufrechtes Aufenthaltsverbot gemäß § 67 FPG besteht; (2.) gegen ihn eine Rückführungsentscheidung eines anderen EWR-Staates oder der Schweiz besteht; (3.) gegen ihn eine durchsetzbare Rückkehrentscheidung erlassen wurde und seit seiner Ausreise nicht bereits achtzehn Monate vergangen sind, sofern er nicht einen Antrag gemäß § 21 Abs. 1 eingebracht hat, nachdem er seiner Ausreiseverpflichtung freiwillig nachgekommen ist; (4.) eine Aufenthaltsehe, Aufenthaltspartnerschaft oder Aufenthaltsadoption (§ 30 Abs. 1 oder 2) vorliegt; (5.) eine Überschreitung der Dauer des erlaubten visumfreien oder visumpflichtigen Aufenthalts im Zusammenhang mit § 21 Abs. 6 vorliegt oder (6.) er in den letzten zwölf Monaten wegen Umgehung der Grenzkontrolle oder nicht rechtmäßiger Einreise in das Bundesgebiet rechtskräftig bestraft wurde.

V.6. Im Hinblick auf einen Aufenthaltstitel für die Bf liegen Versagungsgründe nach § 11 Abs. 1 NAG nicht vor.

V.7. § 11 Abs. 2 NAG regelt die Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, um einen Aufenthaltstitel erteilen zu können.

V.7.1. Gemäß § 11 Abs. 2 Z 1 NAG darf ein Aufenthaltstitel einem Fremden nur erteilt werden, wenn der Aufenthalt des Fremden nicht öffentlichen Interessen widerstreitet.

In diesem Fall darf die Behörde keinen Aufenthaltstitel erteilen. Für das Vorliegen einer Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit ist es nicht erforderlich, dass eine strafrechtliche Verurteilung des Fehlverhaltens vorliegt. Die Behörde muss vielmehr die Art und Schwere des Fehlverhaltens beurteilen (VwGH 19.02.2014, 2011/22/0009). Auch Anzeigen an Behörden können grundsätzlich geeignet sein, eine solche Gefährdung zu begründen (VwGH 03.04.2009, 2008/22/0711). Die Frage der Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit muss fallbezogen in Form einer Prognose ausgehend vom Gesamtverhalten für jede Person eigenständig geprüft werden. [Peyrl/Czech in Abermann/Czech/Kind/Peyrl, NAG^2, § 11 Rz 18].

Im Fall der Bf sind keine strafrechtlichen Verurteilungen aktenkundig. Vielmehr ist die Bf unbescholten. Die erste Voraussetzung des § 11 Abs. 2 Z 1 NAG ist somit (unstrittig) erfüllt.

V.7.2. Gemäß § 11 Abs. 2 Z 2 NAG hat der Fremde einen Rechtsanspruch auf eine Unterkunft nachzuweisen, die für eine vergleichbar große Familie als ortsüblich angesehen wird. [Peyrl/Czech in Abermann/Czech/Kind/Peyrl, NAG^2, § 11 Rz 20].

Der Ehemann verfügt nach dem im Akt befindlichen Mietvertrag mit der „W W G m.b.H.“, über eine Wohnung in M__, N-Weg mit einer Nutzfläche von 80,43 m^2. Eine solche Wohnung ist für die Familie der Bf ausreichend. Die Bf wird im Falle der Erteilung eines Aufenthaltstitels bei ihrem Ehemann wohnen, der für die Wohnung aufkommt. Insofern ist auch die Voraussetzung des § 11 Abs. 2 Z 2 (unstrittig) erfüllt.

V.7.3. Gemäß § 11 Abs. 2 Z 3 NAG darf der Aufenthaltstitel einem Fremden nur erteilt werden, wenn der Fremde über einen alle Risiken abdeckenden Krankenversicherungsschutz verfügt und diese Versicherung in Österreich auch leistungspflichtig ist. Im Bereich des – soweit hier vorliegenden – Familiennachzugs kann fraglich sein, ob vor Eintritt einer Mitversicherung noch ein anderer Krankenversicherungsschutz nötig ist. Gemäß § 123 Abs. 1 ASVG tritt eine Mitversicherung mit dem gewöhnlichen Aufenthalt im Inland ein. Spätestens mit Erteilung des Aufenthaltstitels liegt der gewöhnliche Aufenthalt im Inland und somit gegebenenfalls eine Mitversicherung vor [Peyrl/Czech in Abermann/Czech/Kind/Peyrl, NAG^2, § 11 Rz 21].

Auch im Falle der Bf wird daher spätestens mit Erteilung eines Aufenthaltstitels eine Mitversicherung bei ihrem Ehemann gegeben sein, der selbst über eine

aufrechte Sozialversicherung verfügt. Eine solche Mitversicherung ist gemäß § 123 ASVG ex lege (unstrittig)gegeben.

V.7.4. Gemäß § 11 Abs. 2 Z 4 NAG darf der Aufenthaltstitel nur erteilt werden, wenn der Aufenthalt des Fremden zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen könnte. In § 11 Abs. 5 NAG wird diese Vorgabe präzisiert. Demnach müssen mehrere Voraussetzungen kumulativ zutreffen. Der Fremde muss über feste und regelmäßige Einkünfte verfügen, die ihm eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen oder Gebietskörperschaften ermöglichen, diese müssen in Höhe der Ausgleichszulagenrichtsätze gemäß § 293 ASVG vorliegen, wobei regelmäßige Belastungen grundsätzlich hinzugezählt werden, aber einmalig bis zum Betrag der „vollen freien Station“ gemäß § 293 Abs. 3 zweiter Satz ASVG unberücksichtigt bleiben. Zudem sind bei Erstanträgen soziale Leistungen nicht zu berücksichtigen, auf die ein Anspruch erst durch Erteilung des Aufenthaltstitels entstehen würde, insbesondere Sozialhilfeleistungen oder die Ausgleichszulage. Wenn es aufgrund Art. 8 EMRK geboten ist, kann trotz Nichterfüllung der Voraussetzungen der ausreichenden Unterhaltsmittel ein Aufenthaltstitel erteilt werden [Czech/Peyrl in U__, NAG^2, § 11 Rz 22].

Wie in der Verhandlung vor dem erkennenden Gericht mit dem Vertreter der belangten Behörde erörtert, handelt es sich bei dieser Voraussetzung um die einzige strittige Voraussetzung; alle anderen Voraussetzungen sind erfüllt.

Wie festgestellt, verfügt der Ehemann über ein durchschnittliches monatliches Einkommen aus einer unselbständigen Erwerbstätigkeit in Höhe von 2.630,37 Euro, sowie ein durchschnittliches monatliches Einkommen aus einer selbständigen Erwerbstätigkeit in der Höhe von 1.778,50 Euro. Insgesamt beträgt das Haushaltseinkommen 4.408,87 Euro.

Für das Jahr 2024 beträgt der Richtsatz ab 1. Jänner 2024 für Ehepaare, die im gemeinsamen Haushalt leben, 1.921,46 Euro, sowie für ein Kind 187,93 Euro; insgesamt beträgt dieser daher 2.297,32 Euro (1.921,46 + 375,86 [187,93 x2]) Zu berücksichtigen sind die monatlichen Wohnungskosten von 1.097,50 Euro (Miete + Heizung: 986,50 Euro + Strom: 111 Euro; nachdem der Ehemann die niedrigeren Stromkosten nicht nachgewiesen hat, werden diese weiterhin mit 111 Euro angenommen). Abzüglich der vollen freien Station von 359,72 Euro ergeben sich daher 737,78 Euro, die einkommensmindernd zu berücksichtigen sind. Hinzu kommen außerdem Kreditverbindlichkeiten von 331 Euro (und 386 Euro an Alimenten).

Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben sind also die Ausgaben jedenfalls nur hinsichtlich jenen Teils beachtlich, der die „volle freie Station“ gemäß § 292 Abs. 3 ASVG übersteigt [Peyrl/Czech in Abermann/Czech/Kind/Peyrl, NAG^2, § 11 Rz 25].

Damit sind 737,78 Euro für den Wohnaufwand, 331 Euro für Kreditverbindlichkeiten und 386 Euro für Alimente zum Ausgleichszulagenrichtsatz von 2.291,32 Euro hinzuzuzählen, sodass sich eine Summe von 3.752,10 Euro ergibt.

Wie dargestellt, beträgt das Haushaltseinkommen 4.408,87 Euro. Da durch dieses Einkommen der Richtsatz zuzüglich der gesamten, periodischen Aufwendungen bereits überschritten wird, bedarf es keiner näheren Klärung, und kann ausgeschlossen werden, dass es durch den Aufenthalt der Bf zu Belastungen einer Gebietskörperschaft kommt. Selbst wenn man im ungünstigsten Fall die Stromkosten mit 111 Euro berechnet und auch noch Alimente von 386 Euro der Berechnung zugrunde legt, verfügt die Bf bzw. ihr Ehemann immer noch über ausreichende finanzielle Mittel. Somit ist nun auch die Voraussetzung des § 11 Abs. 2 Z 4 iVm Abs. 5 NAG erfüllt.

V.7.5. Gemäß § 11 Abs. 2 Z 5 NAG dürfen durch die Erteilung eines Aufenthaltstitels die Beziehungen der Republik Österreich zu einem anderen Staat oder einem anderen Völkerechtsubjekt nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Derartige Beeinträchtigungen sind nicht ersichtlich.

V.7.6. Die Voraussetzungen des § 11 Abs. 2 Z 6 und Z 7 NAG sind für den gegenständlichen Fall nicht relevant.

V.7.7. Im Ergebnis erfüllt der Bf somit alle Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 und Abs. 2 NAG.

V.8. Aus § 21a Abs. 1 NAG ergibt sich für die Erstantragsstellung das Erfordernis des Nachweises von Deutschkenntnissen zumindest hinsichtlich der elementarsten Sprachverwendung auf einfachstem Niveau.

Zumal die Bf eine Bestätigung des Goethe-Institutes vorgelegt hat, ist auch diese Voraussetzung (unstrittig) erfüllt.

V.9. Nachdem die Bf somit alle für die Erteilung eines Aufenthaltstitels „Familienangehörige zu Österreicher" notwendigen Voraussetzungen erfüllt, war spruchgemäß zu entscheiden. Die Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels ergibt sich aus § 20 Abs. 1 NAG. Der beantragte Titel ist daher für 12 (zwölf) Monate zu erteilen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer

Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

VI.2. Darüber hinaus gründet die vorliegende Entscheidung auf der ständigen und nicht uneinheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu den einzelnen allgemeinen Voraussetzungen nach § 11 Abs. 1 und Abs. 2 NAG. Auf die oben dargestellte Judikatur (Punkt V.) wird zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen.

VI.3. Schließlich sind die Sachverhaltsfeststellungen und die Beweiswürdigung hinsichtlich der konkreten Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 11 Abs. 2 NAG (Familienverhältnisse ortsübliche Unterkunft, Krankenversicherung, finanzielle Mittel [Wohnungsaufwand, Einkommen, Schulden, Unterhaltsansprüche, etc.] einzelfallbezogen und nicht verallgemeinerungsfähig. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt auch deshalb nicht vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer